

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BS 7 - Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von
Gewässern
BS 71 - Erosionsschutzstreifen**

Fördersatz: 760 €/ha

Gegenstand der Förderung:

Die Förderung erfolgt zum Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers sowie zum Schutz des Bodens vor Wassererosion und Nährstoffaustrag.

Angebot: nur in Gebietskulisse

Die betreffenden Flächen müssen mit einer potenziellen Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 3-5 nach DIN 19708 eingestuft sein und in der Gebietskulisse „Wassererosion/Grünstreifen“ bzw. „Wassererosion/Begrünung Tiefenlinien“ des LBEG enthalten sind.

Einzuhaltende Bedingungen:

- **Erosionsschutzstreifen** sind einmalig für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf erosionsgefährdeten Feldblöcken quer zum Verlauf der Hangneigung oder in und unmittelbar entlang von speziell ausgewiesenen Tiefenlinien anzulegen und zu pflegen. Dabei kann auch eine intakte Grasnarbe ohne Neuansaat beibehalten werden, wenn diese geeignet ist, den Zweck zu erfüllen.
- Breite der Streifen mindestens **6 Meter** und maximal **30 Meter**.
- Die Aussaat muss bis **zum 30. April des 1. Verpflichtungsjahres** erfolgen.
- Die Saatgutmischung muss aus einem **überwiegenden Anteil Grassamen** bestehen.
- Der Aufwuchs ist über die gesamte Verpflichtungsdauer beizubehalten.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist untersagt. Eine Kalkung ist zulässig.
- Die Nutzung des Streifens ist zulässig.
- Förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster sind zu führen.